

Aufgrund des § 12 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.08.2001 und nach Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 5 AG-BauGB M-V vom 15.08.2001 folgende Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan "F. Westphal" in Boitin - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.08.2001 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Tarnow, den 15.08.2001



2. Die Gemeindevertretung hat am 15.08.2001 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tarnow, den 15.08.2001



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tarnow, den 15.08.2001



4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2001 bis zum 15.09.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.08.2001 durch Veröffentlichung in örtlich bekanntgemacht worden.

Tarnow, den 15.08.2001



5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.08.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tarnow, den 15.08.2001



6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 15.08.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.08.2001 gebilligt.

Tarnow, den 15.08.2001



7. Die Satzung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 27.03.02 mit Nebenbestimmungen und Hinweis genehmigt.

Tarnow, den 15.08.2001



8. Die Nebenbestimmungen wurden durch Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.08.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.08.2001 bestätigt.

Tarnow, den 15.08.2001



9. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt.

Tarnow, den 15.08.2001



10. Die Satzung ist entsprechend der am 15.08.2001 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 15.08.2001 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Tarnow, den 15.08.2001



Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan "F. Westphal" in Boitin

Teil A - Planzeichnung

Gemeinde Tarnow, Gemarkung Boitin, Flur 2 M 1 : 250



Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte Gemeinde Tarnow, Gemarkung Boitin, Flur 2
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 24/01 vom 13.09.01

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
	Mischgebiet § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO
GRZ 0,6	Grundflächenzahl § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
O	offene Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO

II. Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
	örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen
	Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
5	Flurstücknummer

Nachrichtliche Übernahme:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

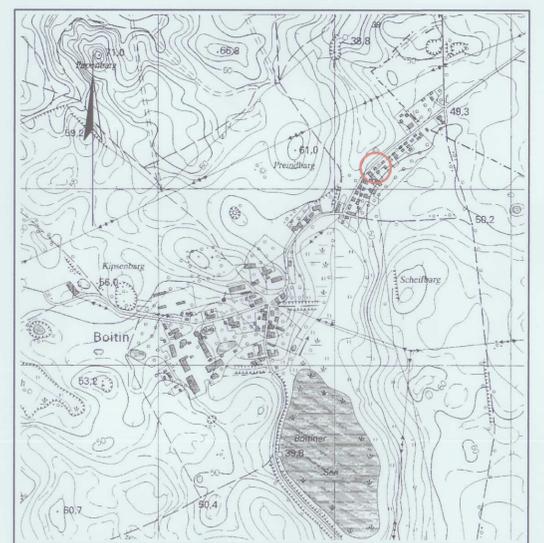
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

Teil B - Text

Bauliche Nutzung

- Nutzung des straßenseitigen Gebäudes als Wohnhaus. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (4) Bau NVO
- Nutzung des dahinterliegenden Gebäudes (ehemalig Stall/Scheune) als Lagerraum und Büro. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (§) Bau NVO
- Die Firsthöhe des Wohngebäudes wird auf die vorhandene begrenzt. Die Firsthöhe des ehemaligen Stallgebäudes wird auf max. 0,5 m unter der Höhe des Wohnhauses begrenzt. § 9 (2) BauGB
- An den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhalten. (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A))

Satzung der Gemeinde Tarnow Kreis Güstrow über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan "F. Westphal" in Boitin



Übersichtskarte M 1 : 10.000
Vervielfältigungsgenehmigung LVermA M-V, Nr. A-66/2001 vom 23.08.01



Januar 2002
B. Mariau

Entwurfsaufstellung:
Ing.-Büro Osterkamp & Klück
Beratende Ingenieure GmbH
Dorfplatz 8
18276 Gülzow

B41